

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

#### **Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Zukunft von „Stambulant“**

##### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 16. Oktober 2025 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 17/9321 Nummer 58 Ziffer 2):

*Die Landesregierung zu ersuchen,*

*sich für die Sicherung der stambulanten Versorgung in ganz Baden-Württemberg einzusetzen, in dem sie*

- 1. gegenüber dem Bundesgesundheitsministerium und dem Deutschen Bundestag für eine rechtssichere gesetzliche Grundlage eintritt, welche den dauerhaften Fortbestand des „stambulanten Modells“ im Haus Rheinaue in Wyhl am Kaiserstuhl ermöglicht;*
- 2. sich gegenüber dem Bundesgesundheitsministerium und dem Deutschen Bundestag für eine gesetzliche Grundlage einsetzt, welche „stambulante“ Versorgungsformen als Regangebot auch an anderen Standorten ermöglicht.*

##### Bericht

Mit Schreiben vom 8. Mai 2026, Az.: 33-0141.5-017/7929, berichtet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Namen der Landesregierung wie folgt:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat sich angesichts der überzeugenden Ausrichtung des „stambulanten“ Konzepts mehrfach gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit dahingehend geäußert, die besonderen „stambulanten“ Wohnformen im Pflegeversicherungsrecht bundesgesetzlich zu verankern.

Am 1. Januar 2026 ist das Gesetz zur Befugnisweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege (BEEP) in Kraft getreten. In diesem hat der Bundesgesetzgeber mit §§ 45h und 92c SGB XI Regelungen zu gemeinschaftlichen Wohnformen geschaffen, mit denen aus Sicht des Bundesgesundheitsministeriums die Umsetzung „stambulanter“ Konzepte möglich ist. Derzeit werden nach § 92c Absatz 5 SGB XI Empfehlungen des GKV-Spitzenverbands zu den Vertragsinhalten und Vertragsvoraussetzungen nach § 92c Absatz 1 und 2 SGB XI erarbeitet. Die Empfehlungen nach § 92c Absatz 5 SGB XI sollen bis zum 1. Januar 2027 vorliegen.